presserat

Diskriminierung von Arbeitslosen

Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Überschrift »Arbeitslose kontrolliert: Jeder 3. hatte einen Job« über Fälle, in denen als arbeitslos gemeldete Personen eine bezahlte Tätigkeit ausüben und trotzdem weiter Arbeitslosenhilfe kassieren. Eine Industriegewerkschaft reicht beim Deutschen Presserat Beschwerde ein: Diese unbewiesene Behauptung diskriminiere Hunderttausende von Arbeitslosen. Es werde unterstellt, Arbeitslose seien Betrüger, diese Tendenz sei steigend. Die Schlagzeile werde durch den Text nicht belegt. (1988)

Der Deutsche Presserat stellt fest, dass die Überschrift des Artikels gegen das Wahrhaftigkeitsgebot (Ziffer 2 Pressekodex) verstößt: Sie wird durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt. In dem Text wird zwar mitgeteilt, dass ein bestimmtes Arbeitsamt auf 211 Fälle gestoßen ist, in denen ungerechtfertigt Leistungen des Arbeitsamtes entgegengenommen wurden. Nicht erwähnt wird dagegen, dass insgesamt 672 als arbeitslos gemeldete Personen überprüft wurden, die zudem bereits unter dem Verdacht standen, Missbrauch zu treiben. Da der Artikel diese Information nicht enthält, erweckt die Überschrift nach Ansicht des Presserats zu Unrecht den Eindruck, es werde ein repräsentatives Untersuchungsergebnis wiedergegeben. Ein Hinweis auf die Bezugsgröße hätte erkennen lassen, dass die in der Überschrift enthaltene Aussage nur relativ ist. Da die Redaktion den Fehler eingeräumt hat, sieht der Presserat von einer Maßnahme ab, empfiehlt der Redaktion aber, zukünftig sorgfältiger vorzugehen. (B 57/88)

Aktenzeichen:B 57/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme